

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2015

Der Senat legt hiermit seine Stellungnahme zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2015 mit der Bitte vor, diese in die Beratungen der Bürgerschaft einzubeziehen. Der Senat geht davon aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung Gelegenheit erhalten, in den Sitzungen der zuständigen bürgerschaftlichen Ausschüsse zusätzliche mündliche Auskünfte zu geben.

Zu Abschnitt I. Haushalts- und Konzernrechnung 2015

Textzahlen 4 bis 14

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Bestätigungsvermerk des Rechnungshofs Textzahl 15

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu. Der Senat weist darauf hin, dass die den Einschränkungen des Bestätigungsvermerks des Rechnungshofs zugrunde liegenden Sachverhalte zu einem großen Teil auf den Übergangszeitraum von der Kameralistik zur Doppik mit neuen Buchungssachverhalten, veränderten Strukturen und Prozessen und insgesamt

deutlich erhöhten Anforderungen an Rechnungswesen und Buchhaltung zurückzuführen sind. Auf diesem Weg sind bereits deutliche Fortschritte erreicht worden, die auch zu stärker verankerten „doppischen“ Handlungsroutinen führen werden. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

Dezentrale Organisation des Rechnungswesens

Die Organisation des Rechnungswesens beruht auf dem Grundsatz der dezentralen Verantwortung (§36 LHO). Gleichwohl hat der Senat die Buchhaltung der Behörden im Hamburger Dienstleister Buchhaltung bereits weitgehend zentralisiert und damit Qualitätsverbesserungen erreicht. Auch die von den Behörden und Ämtern zu beachtenden Regelwerke wie die

VV Bilanzierung u.a. werden von der Finanzbehörde zentral vorgegeben und sind einzuhalten. Der Senat hält die Handlungsmöglichkeiten der Finanzbehörde grundsätzlich für ausreichend. Die Finanzbehörde wirkt darüber hinaus kontinuierlich auf Verbesserungen hin und unterstützt die Behörden und Ämter (z.B. bei der bemängelten Abrechnung der Anlagen im Bau), etwa durch Handreichungen für die Durchführung der behördlichen Abschlussarbeiten oder Verbesserungen bei der Steuerung und Qualitätssicherung der Inventur- und der Abschlussprozesse.

Komplexität des Rechnungswesens

Zu den vom Rechnungshof als wesentliche Komplexitätsursache angesprochenen „Altverfahren“ wie PROSA, DIWOG und PAISY weist der Senat darauf hin, dass diese abgelöst und die Nachfolgeverfahren direkt an das SAP RVP angeschlossen werden.

Ein weiterer Faktor besteht darin, dass noch nicht bei allen Anwendern eine doppische Arbeitsroutine vorhanden ist, was sich mit zunehmender Dauer des doppischen Haushaltswesens verbessern wird.

Die bemängelte Darstellung der Bank- und Bargeldbestände und der damit zusammenhängende Ausweis in den Clearingkonten wurde bereits behoben.

Sicherheit des SAP-Systems und Vertragskataster

Die Kasse.Hamburg arbeitet in Abstimmung mit dem Rechnungshof seit geraumer Zeit an der Verbesserung der Systemsicherheit. Auf Basis der Arbeiten des Projekts Herakles führt die Kasse.Hamburg darüber hinaus ein flächendeckendes Vertragskataster ein.

Abrechnung der Anlagen im Bau

Die Finanzbehörde hat hierzu inzwischen einen Leitfaden zur Verbesserung der Prozessqualität herausgegeben.

Straßenvermögen

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) arbeitet in Abstimmung und mit Unterstützung der Finanzbehörde an einer den Vorschriften der VV Bilanzierung entsprechenden Lösung zur Bewertung und Bilanzierung des Straßenvermögens.

Kunstgegenstände, Denkmäler, museale Sammlungen

Die Behörde für Kultur und Medien und die Museumsstiftungen haben 2007 das Projekt „Digitale Inventarisierung“ zur Erfassung und Überprüfung der Gegenstände des Treuhandvermögens begonnen. Die Behörde für Kultur und Medien hat darüber hinaus zusammen mit den Museumsstiftungen ein Konzept

„Bewertung mobilen Kulturguts“ erarbeitet, mit der Finanzbehörde abgestimmt und mit der Umsetzung begonnen.

Rückstellungen für Gleizeitüberhänge und Urlaubsrückstände

Die Finanzbehörde arbeitet gemeinsam mit dem Zentrum für Personaldienste (ZPD) an einer Möglichkeit zur sachgerechten Abbildung dieser Rückstellungssachverhalte.

PAISY

Das zur Zeit für die Personalabrechnungen eingesetzte Fachverfahren PAISY soll durch das neue Verfahren KoPers abgelöst werden und erfährt daher keine technischen Anpassungen mehr zur Umsetzung eines neuen Risikomanagementverfahrens.

Im Kontext der Einführung des Verfahrens KoPers für die Hamburger Behörden, Ämter, Landesbetriebe und Hochschulen soll ein Hinweis des Rechnungshofs aufgegriffen werden, dass die Verwaltung bei wiederkehrenden Zahlungen statt routinemäßiger Vier-Augen-Prüfungen auch zu stichprobenbasierten Lösungen gelangen kann.

PROSA und ProCAB

Für das Fachverfahren ProCAB entwickelt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) derzeit ein kassenrechtliches Konzept, in dessen Rahmen insbesondere auch festgelegt werden soll, wie die in den Bestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (BestHKR) enthaltene Option, vom Vier-Augen-Prinzip abzuweichen und stattdessen ein qualifiziertes Stichprobenkontrollverfahren durchzuführen, sinnvoll genutzt werden kann.

Am Fachverfahren PROSA sollen angesichts der bevorstehenden Ablösung dieses Verfahrens Verbesserungen nur vorgenommen werden, soweit sie mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar sind.

Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung Textzahlen 16 bis 31

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Beiträgen des Jahresberichtes verwiesen.

Textzahl 28

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Bindungsdauer für die Zweckerfüllung wird künftig in den entsprechenden Fördermittelbescheiden festgelegt.

Haushaltsüberschreitungen Textzahlen 32 bis 41

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Finanzbehörde weist allerdings darauf hin, dass es sich bei dem unter Textzahl 32 dargestellten Sachverhalt ausschließlich um nicht zahlungswirksame Kosten, also nicht um Auszahlungen, gehandelt hat.

Der Senat hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/7242) Änderungen des §47 Absatz 3 LHO vorgeschlagen. Dadurch wird klargestellt, dass ein Fehlbetrag nicht vorzutragen ist, wenn die Bürgerschaft über- oder außerplanmäßigen Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zugestimmt hat und für Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr gesorgt ist.

Zu Abschnitt II.

Ergänzende Prüfungsergebnisse zum Jahres- und Konzernabschluss 2015

Textzahlen 44 bis 78

Jahresabschluss der Kernverwaltung Textzahlen 44 bis 46

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg Textzahlen 47 bis 59

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Abrechnung des Gesamtplans 2015 Textzahlen 60 bis 78

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu. Der Senat widerspricht allerdings der Auffassung des Rechnungshofs in Textzahl 65, die Einhaltung der Schuldenbremse sei im Ist anhand des Finanzierungsbedarfs der Finanzrechnung zu beurteilen. Richtig ist dagegen der in Textzahl 67 dargestellte Maßstab, dem der Rechnungshof an dieser Stelle auch zustimmt.

Der Senat weist zu Textzahl 75 darauf hin, dass die vom Rechnungshof angesprochenen einzelnen finanzstatistischen Angaben lediglich ergänzend neben den Daten der doppischen Haushaltsrechnung stehen.

Der Bewertung des Rechnungshofs in Textzahl 78 vermag der Senat nicht zu folgen: Sowohl im Band Gesamthaushalt für die Gesamtergebnis- und Finanzrechnung als auch in den jeweiligen Einzelplänen werden die doppischen Ist-Daten der Vorjahre vollständig ausgewiesen.

Zu Abschnitt III. Einzelne Prüfungsergebnisse

Textzahlen 79 bis 677

Jugend, Schule und Soziales

Der Hilfeplan in der Kinder- und Jugendhilfe Textzahlen 79 bis 113

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu. Übergreifend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Prüfung des Rechnungshofs im Bezirksamt Eimsbüttel bezieht sich größtenteils auf einen Zeitraum, der vor der Einführung eines Personalbemessungssystems für den Hamburger Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) lag und von hoher Personalfuktuation gekennzeichnet war. Der Hamburger ASD ist im Rahmen der Umsetzung des Personalbemessungssystems personell um ca. 75 Stellen verstärkt worden. Das Bezirksamt Eimsbüttel hat 5 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte sowie eine weitere Stelle für eine ASD-Leitung, 2,65 Stellen für stellvertretende ASD-Leitungen und 1,5 Stellen für Geschäftszimmertätigkeiten erhalten. Die Personalsituation hat sich deutlich verbessert und ist stabilisiert. Mit diesen Maßnahmen wurden Grundlagen für eine Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bezirksamt Eimsbüttel geschaffen.

Darüber hinaus hat das Bezirksamt Eimsbüttel im Jahr 2016 damit begonnen, die Organisation im ASD zu optimieren. Ziel ist unter anderem, durch abteilungsübergreifende Unterstützungsleistungen die Möglichkeit zum Ausgleich temporärer Personalengpässe, die beispielsweise durch längerfristige Erkrankungen entstehen können, zu schaffen. Im Dezember 2016 wurde die Umsetzung eingeleitet. Bis zum 30. Juni 2017 sollen die Ergebnisse bewertet werden.

Derzeit wird das Qualitätsmanagementsystem (QMS) implementiert. Es umfasst Instrumente und Verfahren, die eine nachhaltige Stabilisierung der eingetretenen positiven Entwicklung gewährleisten sollen. In internen Audits und im jährlich stattfindenden Managementreview auf Leitungsebene der bezirklichen Jugendämter wie auf Leitungsebene des Amtes für Familie wird damit die Einhaltung fachlicher Standards regelhaft geprüft.

Hinsichtlich des vom Rechnungshof in Textzahl 79 beschriebenen Anstiegs der Hilfen zur Erziehung (HzE)-Fallzahlen (Jahresdurchschnittsfälle) im Zeitraum 2008 bis 2015 wird darauf hingewiesen, dass diese Fallzahlen im Jahr 2012 mit 10.253 Fällen einen Höhepunkt erreichten und seitdem stabil geblieben sind (2015: 10.093 Fälle). Bereinigt von den durch den Zuzug minderjähriger unbegleiteter Ausländer (UMA)

ausgelösten Fallzahlsteigerungen ergibt sich sogar ein Rückgang der Fallzahlen von 9.815 Jahresdurchschnittsfällen in 2011 zu 9.180 Fällen im Jahr 2015.

Dies vorausgeschickt nimmt der Senat zu den Feststellungen des Rechnungshofs im Einzelnen wie folgt Stellung:

Klärung des Hilfebedarfs und Planung der Hilfe Textzahlen 82 bis 83

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat im Januar 2017 damit begonnen, Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfeplanung in den ASD-Abteilungen zu entwickeln. Es wurden Absprachen darüber getroffen, wie die Vorgaben einzuhalten sind. Die Anwendung der sozialpädagogischen Diagnostikinstrumente soll zukünftig durch die ASD-Abteilungsleitungen kontrolliert werden. Eine vertiefte Befassung und Klärung erfolgt im ersten Halbjahr 2017.

Hilfebegründender Bericht Textzahlen 84 bis 86

Die Einhaltung der Vorgaben der Fachanweisung zu hilfebegründenden Berichten soll durch eine erhöhte fachliche Kontrolle seitens der ASD-Abteilungsleitungen gewährleistet werden. Derzeit wird ein Prüfverfahren erarbeitet, das im ersten Halbjahr 2017 fertiggestellt und dann eingeführt werden soll. Im Übrigen wird auf die Einführung des Qualitätsmanagementsystems verwiesen (s.o.).

Auswahl des Leistungserbringers Textzahlen 87 bis 89

Damit Entscheidungen zur Auswahl eines Leistungserbringers nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden, hat die BASFI eine neue Vorgabe erstellt und im Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Hiermit werden die Fachkräfte des ASD verpflichtet zu dokumentieren, welche fachlichen Anforderungen für die ausgewählte Hilfeart bei der Wahl des Leistungserbringers ausschlaggebend sind, warum welche Unterbringungsform (Wohngruppe, Lebensgemeinschaft etc.) gewählt werden soll und warum welcher Träger ausgewählt wurde.

Erstes Hilfeplangespräch Textzahlen 90 bis 92

Zur Umsetzung der Fachvorgaben wurden in allen ASD-Abteilungen im Januar 2017 erste Vereinbarungen zwischen den Leitungen und den Fachkräften zur konkreten Festlegung von Hilfezielen getroffen. Eine verstärkte fachliche Steuerung durch die ASD-Abteilungsleitungen ist vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt im ersten Halbjahr 2017.

Weitere Hilfeplangespräche und Überprüfungsfristen

Textzahlen 93 bis 97

Die regelhafte Überprüfung des Hilfeplans hinsichtlich der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfemaßnahme unter Beachtung der Fachvorgaben soll durch eine Schulungsmaßnahme der ASD-Fachkräfte sichergestellt werden. Die Schulung soll im 3. und 4. Quartal 2017 erfolgen.

Im Rahmen der Aufgabenausweitung der ASD-Geschäftsstellen hat das Bezirksamt Eimsbüttel die Terminüberwachung zur Einhaltung der Fristen zur Überprüfung der Hilfepläne neu geregelt. Die ASD-Geschäftsstellen informieren und erinnern die ASD-Fachkräfte rechtzeitig an die nächste Überprüfung. Die Notwendigkeit der Beachtung der Fristen wurde in allen ASD-Abteilungen betont und wird von den ASD-Abteilungsleitungen überprüft.

Berichte der Träger der freien Jugendhilfe und des Pflegekinderdienstes

Textzahlen 98 bis 100

Das Bezirksamt Eimsbüttel plant, die Überwachung der Fristen zum Eingang der Berichte durch die ASD-Geschäftsstellen vornehmen zu lassen. Die Umsetzung wird im ersten Halbjahr 2017 erfolgen. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen auf die Einhaltung ihrer zeitgerechten Berichtspflichten hingewiesen werden. Hierzu ist geplant, mit allen in Eimsbüttel ansässigen Trägern im Rahmen von Kooperationsgesprächen bis zum Jahresende 2017 Vereinbarungen zu treffen. Von einer Aufnahme der Berichtspflichten in die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen wird angesichts der aktuellen Einbeziehung der Träger in die Abstimmung zum neuen Musterbericht abgesehen (vgl. Ausführungen zu Tzn. 101-103).

Inhalte und Qualität der Berichte

Textzahlen 101 bis 103

Um eine qualitative Verbesserung der Berichte der freien Träger und des Pflegekinderdienstes zu erreichen, hat die BASFI eine Vorlage für einen Musterbericht erarbeitet, der u.a. Angaben zum Erreichen des vereinbarten Hilfeziels, zur voraussichtlichen Hilfezeitdauer und zur Passgenauigkeit der bewilligten Hilfe verbindlich vorsieht. Dieser Musterbericht befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Fachbehörde, den Bezirksämtern und den freien Trägern.

Kindeswohlgefährdung

Textzahlen 104 bis 110

Durch die dargestellte Personalverstärkung kann nunmehr sichergestellt werden, dass eine ASD-Abteilungsleitung bzw. -vertretung den Prozess der Gefähr-

dungseinschätzung im ASD bei einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung begleitet. Die Leitungskräfte sorgen für die Beachtung der fachlichen Vorgaben.

Mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Dokumentationsanforderungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungsmeldungen wurde begonnen. Im Dezember 2016 wurde das Thema in den ASD-Abteilungen vertieft behandelt. Der flächendeckende Einsatz der sozialpädagogischen Diagnostik und der Diagnoseinstrumente zur Gefährdungseinschätzung und dessen Überprüfung soll bis Mitte 2017 umgesetzt werden.

Gegenüber den ASD-Fachkräften wurde bereits im Jahr 2016 verdeutlicht, dass das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung klar im ersten Protokoll des Hilfeplangesprächs zu beschreiben und die Entwicklung im weiteren Hilfeverlauf in den Protokollen darzustellen ist. Eine Kenntlichmachung im Vordruck für Hilfeplanprotokolle wird derzeit bezirksübergreifend erarbeitet und im ersten Halbjahr 2017 umgesetzt.

Um künftig eine stärkere Berücksichtigung von Kindeswohlgefährdungs-Meldungen im Hilfeplanverfahren zu erreichen, hat die BASFI eine Vorlage für Festlegungen im Hilfeplangesprächs-Protokoll entwickelt. Demnach ist in diesem Protokoll zukünftig durch die ASD-Fachkraft regelhaft anzugeben, ob so genannte „Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung“ vorliegen. Ist dies im Einzelfall zutreffend, müssen diese von der Fachkraft im Einzelnen benannt und dokumentiert werden. Die Festlegungen zum konkretisierten Hilfeplangesprächs-Protokoll befinden sich derzeit in Abstimmung zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern. Im Anschluss ist eine Umsetzung im Fachverfahren JUS-IT geplant. Hierfür ist auch die Einrichtung eines Feldes mit dem Datum der letzten festgestellten Kindeswohlgefährdung vorgesehen.

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat im November 2016 damit begonnen, einzelne Träger in Fällen mit Kindeswohlgefährdung auf die Notwendigkeit von Angaben zur Kindeswohlgefährdung in ihren Berichten hinzuweisen. Im Rahmen der geplanten Kooperationsgespräche (vgl. Ausführungen zu Tzn. 98-100) wird dieses Thema ebenfalls erörtert. Die ASD-Fachkräfte wurden angehalten, Träger in entsprechenden Fällen auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Kindeswohlgefährdung in den Trägerberichten hinzuweisen.

In dem o.g. Musterbericht für künftige Trägerberichte (vgl. Ausführungen zu Tzn. 101-103) ist die Aufnahme von verbindlichen Aussagen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgesehen.

Fachliche Steuerung und Aufsicht Textzahlen 111 bis 112

Die BASFI hat die Überarbeitung und anwenderfreundliche Gestaltung des Anlagenbandes inzwischen abgeschlossen.

Seit dem 1. Februar 2017 wird der strukturell überarbeitete und inhaltlich aktualisierte Anlagenband auf dem FHH-internen SharePoint „Arbeitsbereich Jugendhilfe (ABJH)“ vorgehalten.

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Anzahl der Arbeitsrichtlinien reduziert, z.B. indem unterschiedliche Regelungen zusammengefasst wurden. Die Integration in den neu geschaffenen Share-Point „Arbeitsbereich Jugendhilfe (ABJH)“ führt nun alle für die Arbeit der ASD-Fachkräfte relevanten Informationen an einem Ort zusammen.

Schulbudgets Textzahlen 114 bis 125

Ausschöpfung der Budgets und schulinterne Steuerung der Schulbudgets Textzahlen 114 bis 121

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen grundsätzlich zu, die zuständige Behörde vermag aber die hieran geknüpfte Bewertung in Textzahl 117 nicht zu teilen.

Bezogen auf die Ausschöpfung der Schulbudgets weist die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) darauf hin, dass die fehlende Ausschöpfung der Schulbudgets um gleichbleibend etwa 30 Prozent pro Jahr nicht auf einen fehlenden Bedarf der Schulen hinweist, sondern ganz im Sinne der Budgetierung auf eine verlässliche Risikovorsorge durch die Schulen für unerwartete Kosten und Ersatzbeschaffungen. Der gleichbleibende Anteil der Reste an den verfügbaren Mitteln weist darauf hin, dass die jährlich veranschlagten Mittel bedarfsgerecht sind.

Erlöse Textzahlen 122 und 123

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde wird die vereinbarten Maßnahmen bis Ende 2017 umsetzen. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass die Regularien der Richtlinie über das Abstellen privater Kraftfahrzeuge auf Verwaltungsgrundstücken oder angemieteten Flächen den betroffenen Schulen eindeutig zur verpflichtenden Umsetzung mitgeteilt werden.

Inventarisierung – Geräteverwaltung in Schulen Textzahlen 124 und 125

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde wird der Aufforderung des Rechnungshofs nachkommen und die Schulen auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur Geräteverwaltung hinweisen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Textzahlen 126 bis 146

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Kostenentwicklung Textzahlen 126 bis 131

Die zuständige Behörde wird die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostendämpfung auch in den folgenden Jahren fortführen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Strukturentwicklungen wie die Ambulantisierung und kostendämpfende Finanzierungen wie Trägerbudgets nur für Leistungen und Angebote in Hamburg greifen. Bei der üblichen und notwendigen Nutzung der Angebote in der Metropolregion außerhalb Hamburgs sind die von den dortigen Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarungen auch für Hamburg verbindlich.

Veranschlagung der Kosten im Haushaltsplan Textzahlen 132 bis 136 und Textzahl 19

Der Senat kann die an die Feststellungen geknüpften Bewertungen nicht teilen.

Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Haushaltsveranschlagung noch nicht vorhersehbaren finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes war die Vorgehensweise bei der Veranschlagung der Kosten für Transferleistungen im Zusammenhang mit dem Hinweis im Haushaltsplan auf die zentral vorgehaltenen Verstärkungsmittel ein pragmatisches Vorgehen, das in den Haushaltsberatungen der Bürgerschaft explizit angesprochen worden ist.

Trennung der Eingliederungshilfe von Pflegeleistungen Textzahlen 137 bis 140

Die zuständige Behörde wird die Anregungen des Rechnungshofs aufgreifen. Sie weist darauf hin, dass die von ihr angestrebte klare, inklusive und streitfreie gesetzliche Schnittstellenregelung durch die nun in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen des Pflegestärkungsgesetzes III sowie des Bundesteilhabegesetzes nicht erreicht worden ist.

Qualitätssicherung Textzahlen 141 bis 144

Die zuständige Behörde führt gemeinsam mit den in der Vertragskommission SGB XII vertretenen Vertragspartnern auf Landesebene eine Auswertung des neuen Berichtsformates der Qualitätssicherung durch. Ergebnisse und daraus ableitbare Maßnahmen zur

Weiterentwicklung des Berichtssystems werden noch in 2017 erwartet.

Die geforderte Einbeziehung der Erkenntnisse der Bezirksämter zur Erfolgsüberprüfung ist in dem bestehenden IT-Verfahren (PROSA) nicht umsetzbar. Eine entsprechende Anforderung für das PROSA-Nachfolgesystem ist jedoch formuliert.

Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan Textzahlen 145 bis 146

Die zuständige Behörde wird die Forderung des Rechnungshofs nach einer Konkretisierung der Ziele für die Produktgruppe 253.04 aufgreifen. Auf Grund der Restriktionen des derzeitigen IT-Verfahrens ist die verfahrensbasierte Erhebung von zunehmend wirkungsbezogenen Kennzahlen derzeit nicht möglich. Auch insoweit ist eine entsprechende Anforderung für das PROSA-Nachfolgesystem formuliert worden.

Kommunale Eingliederungsleistungen für Arbeitsuchende

Schuldnerberatung Textzahlen 147 bis 165

Angebotssteuerung Textzahlen 149 bis 150

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Rahmen von Ausschreibungen in den Jahren 2008 und 2009 wurden mit sechs Trägern, die zehn Schuldnerberatungsstellen in Hamburg betreiben, Verträge über die Durchführung der Schuldnerberatung in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 11 Absatz 5 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II abgeschlossen. Auf Grund einer einmaligen Verlängerungsoption werden diese Verträge bis zum 31. Juli 2018 laufen.

Mit dem neuen Vergabeverfahren der Schuldnerberatung wird sich die Möglichkeit bieten, auch inhaltlich neue Schwerpunkte zu setzen und größere Umsteuerungen vorzunehmen. Derzeit finden die Planungen für das Jahr 2018 statt. Dabei werden auch die Hinweise des Rechnungshofs berücksichtigt. Insbesondere der Entwicklung und Definition von Erfolgskriterien wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Wartezeit Textzahlen 151 bis 152

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Eine möglichst zeitnahe Aufnahme des Beratungsprozesses ist ein Anliegen der zuständigen Behörde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Schuldnerberatungsstellen auch bereits in der Zeit bis zum Erstberatungsgespräch regelmäßig Kontakt zu den Kunden halten und diese auf die Schuldnerberatung

vorbereiten. Dies kann beispielsweise durch den Besuch von Informationsveranstaltungen, durch die Vorbereitung von Unterlagen, durch Termine zur Beantragung der Kostenübernahme und durch kurzfristige Interventionen im Notfall geschehen. Zudem ist zu beachten, dass in der durchschnittlichen Wartezeit auch diejenigen Fälle enthalten sind, in denen sich das Erstberatungsgespräch aus persönlichen Gründen des Schuldners bzw. auf Grund von Faktoren, die von der Schuldnerberatungsstelle nicht beeinflussbar sind, verzögert.

Die durchschnittliche Wartezeit konnte zwischenzeitlich reduziert werden und betrug zum Ende des Jahres 2016 rund 3,2 Monate. Das Thema Reduzierung von Wartezeiten wird zwischen der zuständigen Behörde und den Schuldnerberatungsstellen in den regelmäßig stattfindenden Runden weiterhin thematisiert und wird auch im Rahmen der Vergabe zum Sommer 2018 berücksichtigt werden.

Beratungsprozess Textzahlen 153 bis 154

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Rahmen des neuen Vergabeverfahrens ist geplant, Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren vorzunehmen und gegebenenfalls auch den Zuweisungs- und Zusammenarbeitsprozess mit dem Jobcenter team.arbeit.hamburg (t.a.h.) neu zu gestalten. Ziel ist es dabei auch, eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

Lebenslagenberatung Textzahlen 155 bis 157

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Anteil längerfristiger (stabilisierender, flankierender und nachsorgender) Beratung beträgt zwischenzeitlich (2016) bei drei von vier Trägern der Lebenslagenberatung zwischen 78 Prozent und 94 Prozent der Beratungsaktivitäten und bildet somit den Schwerpunkt der Beratungstätigkeit. Bei einem Träger ist die Thematik eines hohen Anteils kurzfristiger Beratungen weiterhin relevant; dieser Anteil nimmt jedoch auf Grund von Umsteuerungsmaßnahmen kontinuierlich ab, während der Anteil der längerfristigen Beratung deutlich wächst (2015: 42 %, 2016: 55 %, 2017: geplant 66 %).

Die Thematik des Synchronisierens der Datenerhebungen bei Trägern der Lebenslagenberatung einerseits und beim Jobcenter t.a.h. andererseits wird im Rahmen der laufenden Evaluation der Lebenslagenberatung behandelt, die voraussichtlich bis zum Sommer 2017 abgeschlossen werden soll.

Suchtberatung Textzahlen 158 bis 161

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter t.a.h., der Agentur für Arbeit, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) und den Trägern der Suchthilfe wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Mit der neuen Kooperationsvereinbarung 2017–2019 haben sich zwei weitere Träger mit ihren Beratungsstellen der Vereinbarung angeschlossen. Die neue Kooperationsvereinbarung folgt damit dem Ziel, die Suchtberatung insgesamt regional auszurichten.

Zu dem vom Rechnungshof vorgenommenen Rückschluss von der Differenz zwischen den Zahlen der Zuweisungen und denen der Beratungen auf eine häufige Nichtinanspruchnahme von Suchtberatungen durch die zugewiesenen Personen wird auf Folgendes hingewiesen: Die Differenz zwischen den Zahlen der Zuweisung in Suchtberatungsstellen und der Inanspruchnahme von Beratungen ist nicht allein darauf zurückzuführen, dass nicht alle zugewiesenen Personen die Beratung in Anspruch nehmen, sondern ist auch in der unterschiedlichen Zählweise zwischen Jobcenter t.a.h. einerseits und den Suchtberatungsstellen andererseits begründet. So können Personen seitens Jobcenter t.a.h. mehrfach zugewiesen werden und dort mehrfach gezählt werden. Die Dokumentation in den Suchtberatungsstellen erfolgt aber auf Personenebene. Diese Problematik ist den Beteiligten bekannt; eine auf Personen basierende Zählung ist bei Jobcenter t.a.h. auf Grund technischer Strukturen derzeit jedoch nicht möglich. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Leistung „Suchtberatung“ auch in solchen Beratungsstellen in Anspruch genommen wurde, die bislang nicht von der Kooperationsvereinbarung umfasst waren, sodass diese Personen in der Folge auch nicht gezählt wurden. Mit der neuen Vereinbarung wurde dieses Problem behoben.

Hinsichtlich der Aufnahme der Zahl der Beratungsantritte in die Zielvereinbarung nach § 48b Absatz 1 Nr. 2 SGB II sind Gespräche zwischen den beteiligten Behörden vorgesehen. Die BASFI, die BGV und Jobcenter t.a.h. wollen gemeinsame Anstrengungen zur Vornahme von Analysen zur Wirksamkeit der Eingliederungsmaßnahmen unternehmen. Es soll dabei primär um das Ziel gehen, den Verbleib der Teilnehmenden nach Abschluss der Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zu erfassen. Dabei hat Jobcenter t.a.h. angekündigt, eine Aufstellung zu fertigen, die zeigt, welche Maßnahme die Klientin/der Klient im Anschluss an die Suchtberatung gegebenenfalls aufgenommen hat. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2017 vorliegen.

Falldokumentation Textzahlen 162 bis 164

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Seit Ende April 2016 besteht für die gemeinsamen Einrichtungen (und somit auch für Jobcenter t.a.h.) die Möglichkeit, über das Fachverfahren VerBIS die im Integrationsprozess festgestellten Bedarfe gemäß § 16a SGB II sowie die durchgeführten Hilfemaßnahmen zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage wird eine nachvollziehbare Dokumentation des Hilfeprozesses ermöglicht.

Fallbearbeitung im Jobcenter team.arbeit.hamburg Textzahlen 166 bis 171

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die zuständige Behörde und Jobcenter t.a.h. haben inzwischen über die in Textzahl 171 aufgeführten Maßnahmen zur Behebung der Bearbeitungsmängel hinaus weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Gegensteuerung ergriffen:

Die Prüfgruppe hat die bisherigen Erkenntnisse des Rechnungshofs und der Vorprüfungsstelle in ihre Arbeit einfließen lassen. Als Folge der Arbeit der Prüfgruppe wurden im Herbst 2016 weitere Korrekturbuchungen in Höhe von ca. 290 Tsd. Euro für kommunale Ausgaben vorgenommen, sodass der Freien und Hansestadt Hamburg seit Aufnahme der Tätigkeit der Prüfgruppe im Dezember 2015 bisher rd. drei Mio. Euro rückerstattet wurden. Ferner hat die Prüfgruppe diverse Verbesserungsvorschläge angeregt und Korrekturen im Bewilligungsverfahren bei Jobcenter t.a.h. angestoßen, die zum Teil bereits umgesetzt wurden.

Jobcenter t.a.h. hat das Fachaufsichtskonzept überarbeitet und zusätzliche Aspekte zu Qualitätsanforderungen (Dokumentation der Entscheidungsgründe) aufgenommen. Ferner wurde im t.a.h.-Intranet die Arbeits- und Eingabehilfe für das Fachverfahren ALLEGRO zum besseren Verständnis für die Anwenderinnen und Anwender mit beispielhaften Screenshots versehen.

Die zuständige Behörde erarbeitet zurzeit ein fachliches Regelwerk zur Hotelunterbringung mit gezielten Hinweisen für eine rechtmäßige Sachbearbeitung; die Arbeiten sollen im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen werden.

Innerhalb Jobcenter t.a.h. wird das Thema Bearbeitungsqualität in der „Fachlichen Dienstbesprechung Leistung“ regelmäßig thematisiert. Zwischen der zuständigen Behörde, Jobcenter t.a.h. und der Agentur für Arbeit Hamburg besteht eine umfangreiche Kommunikation mit dem Ziel der gemeinsamen perspektivischen Verbesserung der Sachbearbeitung

und der Weiterentwicklung des Fachaufsichtskonzepts.

Bezirkliche Seniorenarbeit Textzahlen 172 bis 176

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen im Wesentlichen zu.

Gemäß Drucksache 19/3584 „Bezirkliche Seniorenarbeit und Verstärkung des bezirklichen Sozialraummanagements“ sind seit November 2009 die Bezirksämter für die sozialraumorientierte Planung der Seniorenarbeit und Förderung der sozialen Infrastrukturen zuständig. Gemäß Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg stimmen die Bezirksämter ihre Planungen mit der zuständigen Fachbehörde ab.

Die BGV plant, koordiniert und finanziert gesamtstädtische Angebote der Seniorenarbeit.

Das Berichtswesen zwischen der zuständigen Behörde und den Bezirksämtern umfasst gemäß Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg zwei Bereiche:

1. den Bereich der Maßnahmenplanung für das Folgejahr und
2. den Bereich der Umsetzung von Maßnahmen im laufenden Jahr anhand der Daten, die sich aus den Verwendungsnachweisen ergeben.

Für den Bereich der Maßnahmenplanung steht die zuständige Behörde über den regelmäßig tagenden überbezirklichen Arbeitskreis „Seniorenarbeit“ (AG Senioren) in einem kontinuierlichen Informationsaustausch mit den Bezirksämtern, in dem auch Planungen im Sinne der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg laufend besprochen werden.

Das Berichtswesen betreffend Angebotsanalysen und Maßnahmenplanungen soll künftig in Form von Einzelgesprächen der zuständigen Behörde mit den Bezirksämtern durchgeführt werden, für die die zuständige Behörde gemeinsam mit den Bezirksämtern einen fachlichen Kriterien folgenden Gesprächsleitfaden entwickelt hat. Dieser Gesprächsleitfaden ist in 2016 erprobt worden und soll im Jahr 2017 noch einmal überarbeitet werden.

Für den Bereich der Umsetzung von Maßnahmen wurden die Daten aus den Verwendungsnachweisen für die Jahre 2011 und 2012 in die Datenbank „SeniTreff“ eingepflegt. Diese Datenbank wurde auf Grund zu hoher Kosten nicht weiter genutzt.

Vor diesem Hintergrund war eine neue Form der Datenübermittlung zu entwickeln. Da die in der alten Fassung der Globalrichtlinie vorgesehene Frist zur Datenübermittlung (1. Quartal des Folgejahres für das

vergangene Kalenderjahr) zu knapp bemessen war, erfolgte diese auf Bitte der Bezirksämter für das Jahr 2015 mit der Fristsetzung 30. September.

Die zum 1. Juni 2016 neu in Kraft getretene Globalrichtlinie sieht nunmehr eine Übermittlung der Daten aus den Verwendungsnachweisen zum 30. Juni des Folgejahres vor.

Darüber hinaus ist der Umfang der Datenübermittlung auf wenige, aus Sicht der zuständigen Behörde für die Auswertung relevante Daten reduziert worden.

Zuwendungen an einen Träger von sozialen Projekten

Textzahlen 177 bis 195

Erhebliches Interesse

Textzahlen 178 bis 182

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Ein vom Senat bei der Europäischen Kommission vorgelegtes und von der Europäischen Kommission genehmigtes Operationelles Programm für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF-OP), in dem für die Geltungsdauer dieses ESF-OP für Hamburg in verschiedenen Politikfeldern Handlungsbedarfe identifiziert und konkrete Maßnahmen definiert werden, kann im Sinne von Ziffer 5.3.1 VV zu §46 LHO als eine „andere offizielle staatliche Verlautbarung“ angesehen werden, sodass aus einem ESF-OP insofern auch das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung der Zweckungszwecke durch die Zuwendungsempfänger für diese Maßnahmen abgeleitet werden kann.

Da mit einem ESF-OP Bedarfslagen in Hamburg amtlich festgestellt worden sind, kann das erhebliche Interesse während der Geltungsdauer des jeweiligen ESF-OP auch für eine ausschließlich aus Landesmitteln erfolgende Fortführung von Maßnahmen, die vorher unter Rückgriff auf Landes- und ESF-Mittel kofinanziert wurden, abgeleitet werden. Die Geltungsdauer eines ESF-OP entspricht dem Zeitraum, in dem in seinem Rahmen Ausgaben für eine Beteiligung des ESF in Frage kommen. Dies war bei dem hier in Rede stehenden ESF-OP 2007-2013 bis zum 31. Dezember 2015 der Fall (Artikel 56 VO (EG) 1083/2006). Das vom Rechnungshof geprüfte Projekt wurde zum 28. Februar 2016, mithin zwei Monate nach dem Ende der Geltungsdauer des ESF-OP 2007-2013, beendet.

Kosten des laufenden Betriebs – „Overhead“

Textzahlen 183 bis 188

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Behörde hat sich mit den Kostensteigerungen im Overhead des Trägers insoweit auseinandergesetzt, als sie die vom Träger für die Höhergruppierung der Geschäftsführung vorgelegte Stellenbeschreibung geprüft hat.

Sie hat in ihrem Handbuch zur DV Zuwendungen eine einheitliche, interne Regelung festgelegt. In den Fällen, in denen die Gewährung einer Pauschale für die Abgeltung der Overheadkosten in Betracht kommt, können bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Bruttopersonalkosten als Overhead bewilligt werden. Pauschalen, die im Einzelfall höher liegen, aber maximal 15 Prozent nicht überschreiten, sind im Rahmen der Antragsprüfung zu begründen.

Übertragbarkeit von Projektmitteln

Textzahlen 189 bis 191

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Fahrtkosten

Textzahlen 192 bis 193

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zum Teil zu.

Aus Sicht der Behörde war ein erhebliches dienstliches Interesse zur Begründung einer Pkw-Nutzung mit Wegstreckenentschädigung gegeben vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung des Trägers eine angemessene Präsenz an den bis zu acht verschiedenen Standorten des Projekts im gesamten Stadtgebiet allein mit dem HVV nicht zeitoptimal hätte sicherstellen können. Die Pkw-Nutzung wurde vom Träger durch Fahrtenbucheinträge nachgewiesen. Die Prüfung der Fahrtenbücher hat die Behörde nicht ausreichend dokumentiert.

Dokumentation

Textzahlen 194 bis 195

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zuwendungen an Träger von Integrationszentren

Textzahlen 196 bis 203

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Wirkung des Förderprogramms

Textzahlen 197 bis 200

Die BASFI hat die Förderrichtlinie zwischenzeitlich überarbeitet und dabei die Förderziele neu definiert. Zudem wurden in der Förderrichtlinie und in den Zuwendungsbescheiden Festlegungen zu den von den Integrationszentren zu erhebenden Daten getroffen, anhand derer die Wirkung des Förderprogramms bewertet werden soll.

Prüfung der Verwendung der einzelnen Zuwendungen Textzahlen 201 bis 202

Die BASFI hat die vom Rechnungshof thematisierten Punkte in ihre neugefasste Dienstvorschrift zum Zuwendungswesen aufgenommen und festgelegt, dass die mit dem Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachzufordern sind. Zudem ist vorgeschrieben, dass die für die Durchführung der Zweckerreichungskontrolle zuständige Dienststelle ihre Prüfungsergebnisse in einer fachlichen Stellungnahme zu dokumentieren hat. Hierzu gehört auch die Dokumentation etwaiger Abweichungen von der Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Kennzahl im Haushaltsplan Textzahl 203

Die in Frage stehende Kennzahl zur Anzahl von Standorten ist bereits im Haushaltsplan 2017/2018 durch eine aussagekräftigere Kennzahl (Anzahl der Ratsuchenden in den Integrationszentren) ersetzt worden.

Wissenschaft und Kultur

Drittmittelforschung der Technischen Universität Hamburg-Harburg Textzahlen 204 bis 227

Textzahlen 204 bis 205

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Kooperation mit der TuTech Textzahlen 206 bis 212

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen überwiegend zu.

Textzahl 208

Nach Auffassung des Senats beschreiben die Drucksachen 14/2331 und 17/3976 zusammengefasst das Aufgabenportfolio der TuTech GmbH vollständig, wie es auch im Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist.

Textzahlen 209 bis 212

Die verschiedenen Möglichkeiten zur gesetzeskonformen Regelung der Beschäftigung von drittmittelfinanziertem wissenschaftlichem Personal im Bereich der Auftragsforschung werden voraussichtlich bis Mitte 2018 geprüft.

Textzahlen 213 bis 227

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Stellplatzvermietung durch die Technische Universität Hamburg-Harburg Textzahlen 228 bis 233

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Gebühren und Entgelte für Studiengänge Textzahlen 234 bis 250

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Kooperative Durchführung von Studiengängen Textzahlen 234 bis 243

Textzahlen 236 bis 239

Die Monita wurden überwiegend bereits abgestellt bzw. werden voraussichtlich im 2. Quartal 2017 abgestellt sein.

Im Zusammenhang mit der Erhebung eines Kostenbeitrags im Rahmen des Masterstudiengangs „Peace and Security Studies (M.A.)“ bedarf es keiner Anpassung des Kooperationsvertrags mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IfSH), weil der Kostenbeitrag nicht mehr erhoben werden soll. Die entsprechende Änderung der Prüfungsordnung wurde von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossen und vom Präsidium der Universität am 10. Januar 2017 genehmigt.

Für die Kooperation mit der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg befindet sich eine Kooperationsvereinbarung für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ in der Abstimmung. Die Vereinbarung regelt die Gebührenerhebung durch die Universität. Regelungen zum weiterbildenden Masterstudiengang „LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht“ bedarf es nicht, da dieser Studiengang vorerst nicht angeboten werden soll.

Hinsichtlich der Kooperation mit dem Institut für Weiterbildung e. V. (IfW e.V.) hat das Dekanat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 20. Dezember 2016 beschlossen, die Kooperation hinsichtlich des von dem IfW e.V. durchgeführten berufsbegleitenden Studienangebots „Konsequenter Teilzeitstudiengang Sozialökonomie (B.A.)“ auslaufen zu lassen und das IfW e.V. aufgefordert, alle für die Einstellung des Studienangebotes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere keine neuen Studierenden aufzunehmen. Die Durchführung der übrigen Weiterbildungsangebote des IfW e.V. ist Gegenstand der aktuell laufenden Reorganisation des wissenschaftlichen Weiterbildungswesens der UHH.

Die Kooperation mit der Hamburg Media School GmbH (HMS) wurde aktualisiert. Sie umfasst jetzt auch den weiterbildenden Studiengang „Executive Master of Business Administration in Media Manage-

ment“ und legitimiert die Entgelterhebung durch die HMS.

Textzahl 241

Die Monita wurden abgestellt bzw. werden voraussichtlich im 2. Quartal 2017 abgestellt sein.

Für den Masterstudiengang „Peace and Security Studies (M.A.)“ wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben (vgl. Ausführungen zu Tzn. 234-239, 1. Spiegelpunkt). Der Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ wird in die Internationalisierungsstrategie der Fakultät für Rechtswissenschaft eingebunden. Die Gebühren nach § 6 b Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) werden nach dem in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvertrag mit der Stiftung Europa-Kolleg von der Universität erhoben (vgl. Ausführungen zu Tzn. 234-239, 2. Spiegelpunkt).

In beiden Studiengängen wurden und werden keine neuen Studierenden mehr zu den monierten Bedingungen zugelassen.

Textzahlen 242 bis 243

Die Aufhebung der Gebührensatzung der Universität Hamburg für den „Konsequenten Teilzeitstudiengang Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt BWL (B.A.)“ vom 21. Januar 2010 hat das Präsidium der Universität am 30. Januar 2017 beschlossen.

Für den Studiengang werden keine neuen Studierenden mehr zugelassen.

Textzahlen 244 bis 246

Die Einstellung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Higher Education“ zum Zwecke der Umwandlung in einen konsekutiven Masterstudiengang hat der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 18. Januar 2017 beschlossen.

Textzahlen 247 bis 250

Der Senat teilt die Rechtsauffassung des Rechnungshofs zu der formellen Rechtswidrigkeit der Gebührenfestsetzung nicht, weil derzeit nur die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die Hochschulen (HochschulWGebO) Rechtsgrundlage für eine Gebührenfestsetzung sein kann. § 6b HmbHG selbst ist nicht Rechtsgrundlage für eine Gebührenfestsetzung, sondern lediglich eine Ermächtigungsnorm für die Hochschulen, eigene Gebührensatzungen zu erlassen. Das ist bislang noch nicht geschehen.

Dessen ungeachtet wird der Senat die Gebührenordnung aufheben, um den Hochschulen die Entscheidung über eine Gebührenerhebung zu überlassen und um Raum zu schaffen für hochschulspezifische Regelungen. Die Hochschulen wurden deshalb

darauf hingewiesen, eigene Gebührensatzungen zu erlassen. Sie werden zeitgleich mit der Aufhebung der Gebührenordnung im Laufe des ersten Halbjahres 2017 in Kraft treten.

Förderung der Hochschulgastronomie Textzahlen 251 bis 261

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zuwendung für die Hochschulgastronomie Textzahlen 252 bis 254

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) wird in Zuwendungsverfahren künftig die Vorgaben des § 46 LHO und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift beachten.

Die BWFG verfolgt mit der Zuwendung an das Studierendenwerk Hamburg (StW) das in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) 2016 bis 2018 definierte Ziel, die Essenspreise in den vom StW betriebenen gastronomischen Einrichtungen sozial verträglich, betriebswirtschaftlich kostendeckend und möglichst niedrig zu halten. Die in den ZLV 2016 bis 2018 aufgenommenen Kennzahlen werden evaluiert und weiterentwickelt.

Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung Textzahlen 255 bis 258

Die BWFG wird die Bürgerschaft über die Größenordnung des jährlichen Nutzungswerts unterrichten. Das Thema der Abgrenzung der Zuständigkeiten für das Vertragswesen wurde von der BWFG bereits aufgenommen. Es ist beabsichtigt, für sämtliche Nutzungen des Studierendenwerks in Hochschulgebäuden künftig einheitliche vertragliche Grundlagen zu schaffen.

Kennzahlen der Produktgruppe 248.01 Textzahlen 259 bis 260

Die BWFG wird die Bildung einer Kennzahl für die Hochschulgastronomie im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019/2020 prüfen.

Förderung Hamburger Privattheater Textzahlen 262 bis 278

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde für Kultur und Medien wird den Prüfaufträgen des Rechnungshofs nachkommen und entsprechend berichten.

Betriebe und öffentliche Unternehmen Textzahlen 279 bis 301

Parkraumbewirtschaftung durch den Landesbetrieb Verkehr Textzahlen 279 bis 301

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde hat dem Rechnungshof zum 31. März 2017 berichtet bzw. wird dem Rechnungshof zum 28. April 2017 über den jeweils erreichten Sach- und Umsetzungsstand berichten.

Entwicklung der Gebühreneinnahmen Textzahlen 280 bis 284

Die zuständige Behörde wird prüfen, inwieweit eine Zielvorgabe sowie eine Erfüllungsquote für die Gebühreneinnahmen in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden kann.

Parkraumbewirtschaftungskonzept Textzahlen 285 bis 287

Die zuständige Behörde wird den Forderungen des Rechnungshofs nachkommen, ein Parkraumbewirtschaftungskonzept zu erstellen und die Bürgerschaft darüber unterrichten.

Personalentwicklungskonzept Textzahlen 288 bis 291

Die zuständige Behörde hat die Forderung des Rechnungshofs aufgegriffen und wird das Personalentwicklungskonzept überprüfen.

Personalbemessung Textzahlen 292 bis 294

Der Forderung des Rechnungshofs, die Personalbemessung zu überprüfen, wird die zuständige Behörde nachkommen.

Ablieferung an den Kernhaushalt Textzahlen 295 bis 298

Die zuständige Behörde hat die Ablieferung im Rahmen der geltenden VV – Bilanzierung korrekt gebucht und vereinnahmt. Im Übrigen treffen die Feststellungen des Rechnungshofs zu.

Die Forderung des Rechnungshofs, die Zahlungsabwicklung auf eine quartalsweise Abrechnung mit anschließendem Zahlungsausgleich umzustellen, wird die zuständige Behörde prüfen.

Aktenhaltung und Dokumentation Textzahlen 299 bis 301

Die zuständige Behörde wird der Forderung des Rechnungshofs nachkommen und geeignete Maßnahmen einleiten, um die bestehenden Defizite in der Aktenhaltung und Dokumentation abzustellen.

Hamburg Messe International GmbH Textzahlen 302 bis 309

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen im Wesentlichen zu.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wird von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)

nicht als intransparent, sondern als flexibel gestaltet angesehen. Ziel war es, einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der Berechnung der Management-Fee zu haben. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich das Aufleben des Forderungsverzichts gegen Besserungsschein zukünftig positiv auf die Jahresergebnisse auswirken wird.

Die BWVI wird die Forderungen des Rechnungshofs aufgreifen und im Laufe des Jahres 2017 über die Unternehmensgremien auf eine Umsetzung noch in diesem Jahr hinwirken.

Bilanzanalyse Dataport 2015 Textzahlen 310 bis 314

Die Feststellungen des Rechnungshofs zur Eigenkapitalentwicklung und zur Verschuldung treffen zu.

Die Entwicklung beruht auf der Konsolidierung des Rechenzentrumsbetriebs (Projekt RZ²). Die Finanzbehörde wird sich im Verwaltungsrat von Dataport dafür einsetzen, dass sich Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad in den kommenden Jahren wieder positiv entwickeln.

Gesundheit und Umwelt

Förderung von Investitionen des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf Textzahlen 315 bis 323

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Altlastenbearbeitung Textzahlen 324 bis 338

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) hat bereits ein Verfahren zur Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofs erarbeitet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017/18 ist eine qualitative Überprüfung und Anpassung der Kennzahlen vorgenommen worden. Gleichzeitig wurde innerhalb der BUE ein zentrales Kennzahlencontrolling eingeführt, das im Jahr 2017 erprobt wird.

Energiemanagement für Schulen Textzahlen 339 bis 352

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Das Energiemanagement von Schulbau Hamburg (SBH)/Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) umfasst neben dem Energiecontrolling den Bau und Betrieb der Hamburger Schulen nach hohen energetischen Standards, den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung, das Nutzer-Anreizsystem fifty/fifty, energetische Beratung und Schulungsangebote sowie gezielte gering-investitive Maßnahmen und Betriebsoptimierungen bei

Schulen mit hohen Energieverbräuchen. Mit diesem Maßnahmen-Mix, der auch das umfangreiche Sanierungs- und Neubauprogramm mit jährlichen Investitionen von rd. 400 Mio. Euro umfasst, sollen die bestehenden Energieeinsparpotenziale schrittweise erschlossen werden.

Zum 1. Januar 2017 erfolgte eine Umstellung der Zählerstandserfassung auf das Energiemanagement-Modul der CAFM-Software von SBH/GMH. Ziel ist es, die Datenqualität sowohl des Energieverbrauchscontrollings als auch des Energiekostencontrollings weiter zu verbessern.

Anordnung über Aufgaben und Aufgabenverteilung

Textzahl 341

Auf Grund der Einführung sowie der laufenden Umsetzung des Mieter-Vermieter-Modells und der sich dadurch fortlaufend verändernden Rahmenbedingungen ist eine kurzfristige Änderung der Dienstordnung derzeit nicht sinnvoll. Die Aufgabenverteilung zwischen SBH/GMH und der BUE soll auf Grundlage der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch eine konkrete Vereinbarung bis Ende 2017 hinreichend definiert werden.

Verbrauchsrichtwerte

Textzahlen 344 bis 346

Die von SBH/GMH vorgegebenen Richtwerte waren geeignet, energetische Maßnahmen im ersten Schritt an Schulen mit hohen Energieverbräuchen durchzuführen, um die dort entsprechend hohen Einsparpotenziale zu nutzen. Durch eine schrittweise Absenkung der Richtwerte – gegebenenfalls differenziert nach weiteren schulspezifischen Besonderheiten – sollen die weiteren Maßnahmen kosteneffizient auf die richtigen Objekte im Gebäudebestand gelenkt werden.

Energiemanagement

Textzahlen 353 bis 360

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Kosteneinsparpotenziale

Textzahlen 354 bis 355

Die BUE hat ein Instrument zur systematischen Ermittlung und Hebung von Energieeinsparpotenzialen bei den geprüften Stellen eingeführt (Intracting bei Schulen und Hochschulen).

Organisatorischer Rahmen/Fazit

Textzahlen 356 bis 358 und Textzahl 360

Auf Grund der Einführung sowie der laufenden Umsetzung des Mieter-Vermieter-Modells und der sich dadurch fortlaufend verändernden Rahmenbedingungen ist eine kurzfristige Änderung der Dienst-

anordnung derzeit noch nicht zielführend. Die Aufgabenverteilung zwischen SBH und BUE wird auf Grundlage der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch eine konkrete Vereinbarung bis Ende 2017 hinreichend definiert werden. Mit weiteren am Mieter-Vermieter-Modell Beteiligten sollen danach ähnliche Vereinbarungen zum Energiemanagement abgeschlossen werden.

Das Energievertragsmanagement wird weiterhin zentral von der BUE durchgeführt.

Operatives Energiemanagement

Textzahl 359

Bis Ende 2017 wird die Datenhaltung mit dem Ziel umgestellt, neben den Daten zum Wärmebezug auch Daten zum Bedarf an elektrischer Energie bereitzustellen und auswerten zu können. Hier sollen Energieverbrauchskennwerte auf Grundlage der ENEV-Vergleichswerte hinterlegt werden. Für ca. 40 Liegenschaften werden bis Mitte 2017 separate Energieberichte erstellt, die Energievergleichs-Kennwerte enthalten und durch das Aufzeigen der Verbrauchsentwicklung motivieren, sparsamer mit Heiz- und Elektroenergie umzugehen. In der Zusammenfassung wird ein Energiebericht für alle öffentlichen Gebäude Hamburgs bis Mitte 2017 erstellt, der Verantwortliche und Nutzer zu einem bewussteren Umgang mit Energie motivieren soll.

Im Bereich der Baufachlichen Informationen sind „Hinweise zum Einsatz von Messeinrichtungen für Energie und Wasser in den öffentlichen Gebäuden“ veröffentlicht, deren Umsetzung zur Verbreiterung der Datenbasis beiträgt.

Zurzeit erfolgt eine rechnerische Überprüfung aller Fernwärme-Versorgungen hinsichtlich der Anschlussleistung.

Bauen und Erhalten

Städtebauliche Verträge

Textzahlen 361 bis 370

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Kostenerstattung

Textzahlen 362 bis 365

Der Senat stimmt dem Rechnungshof grundsätzlich zu. Allerdings bevorzugt der Senat Einzelfallentscheidungen über die Kostenerstattung. So kann ein angemessener Interessenausgleich zwischen dem Ziel des Senats, den Wohnungsbau zu beschleunigen, einerseits und einer grundsätzlich möglichen Einnahmeerzielung andererseits erreicht werden.

Umsetzung der Vertragsinhalte Textzahlen 366 bis 367

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat die Bezirksämter bereits aufgefordert, die Forderungen des Rechnungshofs umzusetzen.

Sanktionsmöglichkeiten Textzahlen 368 bis 369

Die zuständigen Behörden teilen zwar grundsätzlich die Auffassung des Rechnungshofs, sind aber der Auffassung, dass es die Möglichkeit geben muss, in begründeten Fällen von Vertragsstrafen und Vollstreckungsunterwerfungen abweichen zu können, etwa wenn sonst eine sinnvolle Vereinbarung nicht geschlossen werden kann, wenn Vertragsstrafen oder Vollstreckungsunterwerfung untunlich, untauglich oder nicht durchsetzbar sind oder wenn andere, gleich oder besser geeignete Sicherungs- und Sanktionsvereinbarungen wie etwa Bürgschaftvereinbarungen getroffen werden können.

Rahmenverträge für die Unterhaltung von Straßenbegleitgrün und Straßengräben

Textzahlen 371 bis 378

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Textzahl 372

Die Bezirksämter achten bereits verstärkt auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§7 LHO) und nehmen bereits jetzt vor Abschluss von Rahmenverträgen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor.

Aufstellung und Anwendung der Rahmenverträge Textzahlen 373 bis 378

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Bezirksämter werden zukünftig stärker auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) sowie die Spezialvorschriften für Rahmenverträge achten.

Sanierung des Mahnmals St. Nikolai Textzahlen 379 bis 389

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Sofortmaßnahme Textzahlen 380 bis 382

Zukünftig wird die Einhaltung der Vergabevorschriften – auch bei Sofortmaßnahmen – durch das zuständige Bezirksamt sichergestellt.

Sanierungsmaßnahme Textzahlen 383 bis 385

Das zuständige Bezirksamt wird zukünftig für Fortbildungen der für das Vergabeverfahren zuständigen Stellen sorgen, auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen von Externen hinwirken und im Bedarfsfall Leistungen durch andere Stellen mit hochbaulichem Sachverstand ausführen lassen.

Bundesförderung für „Kunst am Bau“ Textzahlen 386 bis 388

Die Mittel für „Kunst am Bau“ werden mit einer gesonderten Mittelabforderung beim Bund noch in diesem Jahr abgefordert.

Kostenentwicklung HafenCity Universität Textzahlen 390 bis 411

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Cruise Center Steinwerder (CC3) Textzahlen 412 bis 439

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Unterrichtung der Bürgerschaft Textzahlen 413 bis 417

Die Hamburg Port Authority (HPA) wird künftig auf Grundlage der Kostenunterlagen in der einheitlichen Systematik des Bau-Monitorings berichten.

Die Senatskanzlei wird künftig der Forderung zur Darstellung der Kostenabweichung nachkommen.

Kostenvarianz Textzahlen 418 bis 422

Die HPA wird künftig die Regelungen des Kostenstabilen Bauens zur Kostenvarianz konsequent anwenden und Abweichungen von den Richtwerten künftig einzelfallbezogen und plausibel begründen.

Baumaßnahmen Terminal Textzahlen 423 bis 428

Die HPA wird künftig den Bedarf für Entscheidungen mit finanzieller Bedeutung nachvollziehbar dokumentieren, bauliche Maßnahmen auf das Notwendige beschränken und Kostenberechnungen einer hinreichenden Prüfung unterziehen, um eine angemessene Honorargrundlage für Planungsleistungen sicherzustellen.

Öffentliche Verkehrsinfrastruktur Textzahlen 429 bis 434

Die HPA wird ihre internen Vorgaben mit dem Ziel überprüfen, die Anwendung des in Hamburg geltenden Regelwerks unter Berücksichtigung der spezifischen Belastungen im Hafen sicherzustellen und Ausnahmen ausführlich zu begründen.

Vergabe von Aufträgen
Textzahlen 435 bis 439

Die HPA wird zukünftig die einschlägigen Vergabebestimmungen beachten und Aufträge unter der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wettbewerb vergeben sowie Vergabeverfahren zukünftig so dokumentieren, dass alle wesentlichen Entscheidungen ohne Weiteres nachvollzogen werden können.

Wallringtunnel
Textzahlen 440 bis 457

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Veranschlagung
Textzahlen 441 bis 444

Die zuständige Behörde wird zukünftig das nach Nr. 2.1.2 VV zu § 18 LHO vorgesehene Verfahren beachten und gegebenenfalls die Überschreitung der Wertgrenze in den Erläuterungen begründen.

Ausgabenentwicklung
Textzahlen 445 bis 447

Die Veranschlagung passt die zuständige Behörde künftig dem prognostizierten Bedarf für Auszahlungen an.

Unterhaltung nichttragender Bauteile
Textzahlen 454 bis 457

Die zuständige Behörde wird der Forderung nachkommen, die Unterhaltung konstruktiver Bauwerke neu zu ordnen. Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) wird sukzessiv einzelne Unterhaltungsaufgaben übernehmen. Die vollständige Übernahme der Unterhaltung durch den LSBG setzt die Überprüfung mehrerer Hundert Bauwerke voraus, die bis Ende 2020 abgeschlossen werden soll.

Ersatzneubau für die Rethehubbrücke
Textzahlen 458 bis 478

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Investitionsprogramme
Textzahlen 459 bis 462

Der Senat hat den Forderungen des Rechnungshofs bei der Aufstellung des Haushalts 2017/2018 Rechnung getragen.

Veranschlagung von Unwägbarkeiten
Textzahlen 463 bis 468

Die HPA beabsichtigt, bis Mitte 2017 ihre Regelungen hinsichtlich der Zuschlagssätze mit dem Ziel zu überarbeiten, sie den Kostenvarianzen der VV-Bau anzupassen. Dabei wird auch geprüft, mit welcher Begründung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können.

Personalkapazität
Textzahlen 469 bis 471

Die HPA hat gegenüber der zuständigen Behörde zugesagt, künftig ausreichend eigenes Fachpersonal einzusetzen und damit die zügige Abwicklung vergleichbarer Bauprojekte sicherzustellen.

Vertragsgestaltung
Textzahlen 472 bis 474

Die HPA hat gegenüber der zuständigen Behörde zugesagt, durch verbesserte Vergabeaufsicht künftig sicherzustellen, dass sich die festgestellten Mängel nicht wiederholen.

Kosten auf Grund privater Dienstleistungen
Textzahlen 475 bis 478

Die HPA wird künftig privaten Leitungsbetreibern die Nutzung städtischer Grundstücke bzw. des öffentlichen Grundes nur gestatten, wenn diese sich vertraglich verpflichten, die Freie und Hansestadt Hamburg von allen aus dem Bau und Betrieb der Leitungen ergebenden Nachteilen, Kosten und Verpflichtungen freizuhalten.

Infrastruktur Friedhof Ohlsdorf
Textzahlen 479 bis 496

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Unterrichtung der Bürgerschaft
Textzahlen 480 bis 483

Der Bürgerschaft wird zukünftig über Sanierungserfordernisse auf den Friedhöfen der Hamburger Friedhöfe Anstalt öffentlichen Rechts (HF) auf Grundlage der vom Rechnungshof dargelegten Anforderungen berichtet.

Sanierung Sielnetz – Gesamtkonzept für Regenwasser
Textzahlen 484 bis 486

Die von der HF beantragten Sanierungsmaßnahmen basierten auf Teilkonzepten. Das Gesamtkonzept Regenwasser ist von der HF beauftragt worden. Das Gesamtkonzept liegt seit Ende 2016 vor und ist Grundlage für die weiteren notwendigen Sanierungen.

Sanierung Sielnetz – Nachtragsforderungen
Textzahlen 487 bis 488

Die HF wird zukünftig im Rahmen von Projektsteuerungen die Anforderungen des Rechnungshofs speziell im Hinblick auf die Erfüllung von Leistungspflichten von Auftragnehmern einschließlich Sanktionsmöglichkeiten aufnehmen.

Straßensanierung**Textzahlen 489 bis 491**

Die HF beauftragt für zukünftige Maßnahmen ein Straßen- und Verkehrskonzept, das in Gänze die Anforderungen des Rechnungshofs aufnimmt; d.h. es werden anzulegende bemessungsrelevante Faktoren berücksichtigt, die Potenziale von Fahrbahnbreiten dargestellt, für zukünftige Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit des Vollausbaus oder der Teilsanierung behandelt sowie Aspekte des Denkmalschutzes aufgenommen. Die Abgabe der Untersuchungen ist für das Ende des 3. Quartals 2017 disponiert.

Projektmanagement**Textzahlen 492 bis 493**

Die HF wird künftig darauf hinwirken, den Anforderungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Ausrichtung am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Einhaltung von Vergabevorschriften zu entsprechen.

Bilanzierung**Textzahlen 494 bis 495**

Die BUE hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen, dass die geleisteten Zuschüsse an die HF für die Sanierung von Straßen und Sielen nach der VV Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand und somit als investiv zu betrachten sind. Die Nachaktivierung der Investitionszuschüsse ist bereits erfolgt. Aktivierungsdatum ist der 1. Januar 2009, die Nutzungsdauer wurde auf 25 Jahre festgelegt. Abschreibungen werden aus den geplanten Mitteln der Produktgruppe 292.11 Landschaftsplanung und Stadtgrün getragen. Die BUE wird künftig auf eine korrekte Anwendung der bilanzrechtlichen Vorschriften hinwirken.

Justiz und verwaltungsinterne Verfahren**Gerichtsvollzieherwesen****Textzahlen 497 bis 531****Personalbedarf und Arbeitsbelastung****Textzahlen 499 bis 502**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen grundsätzlich zu.

Der Senat weist darauf hin, dass sich das Aufgabenfeld der Gerichtsvollzieher durch die Einführung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung 2013 verändert hat. Nachdem die Auswirkungen dieser Rechtsänderungen vollends einzuschätzen waren, haben die Bundesländer die Erörterungen zur Entwicklung eines geeigneten Personalbemessungssystems unter Einbeziehung des Einsatzes von Bürokräften aufgenommen.

Die Justizbehörde prüft aktuell die verschiedenen Ansätze zur Personalbemessung der Gerichtsvollzieher und wird hierbei die Forderungen des Rechnungshofs berücksichtigen.

Beschäftigung Angehöriger**Textzahlen 503 bis 505**

Der Senat hat die zugesagte Prüfung der rechtlichen Fragen zur Beschäftigung von Angehörigen bereits in die Wege geleitet.

Darüber hinaus hat der Senat die Feststellungen des Rechnungshofs zur förmlichen Verpflichtung bei der Anstellung von Bürokräften zum Anlass genommen, diese nicht mehr durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vornehmen zu lassen.

Art und Lage der Geschäftszimmer**Textzahlen 506 bis 509**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Justizbehörde wird die Zulässigkeit der Belegung der Geschäftszimmer fortlaufend überprüfen.

IT-Ausstattung der Geschäftszimmer**Textzahlen 510 bis 513**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass es sich um Software handelt, die im gesamten Bundesgebiet eingesetzt wird und von anderen Ländern umfassend geprüft wurde. Der Senat wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Besonderheiten bei der IT-Ausstattung in den Geschäftszimmern der Gerichtsvollzieher (Einzel-PC-Arbeitsplätze, die nicht mit dem FHH-Netz verbunden sind) das Verfahren entsprechend der Freigaberichtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg umsetzen.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, sich auf den Einsatz eines einheitlichen Gerichtsvollzieher-Programms festzulegen, befindet sich noch in der Prüfung.

Aufwandsentschädigungen**Textzahlen 514 bis 520**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen überwiegend nicht zu.

Die Personalkostenpauschale (Tz. 515) wird nur gewährt, wenn eine Versicherung vorliegt, dass eine Beschäftigung von Büropersonal erfolgt. Dieses Verfahren dient der Verwaltungsvereinfachung und der wirtschaftlichen Umsetzung der vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Möglichkeit der Pauschalierung.

Die Sachkostenpauschale (Tz. 516) ist zur Deckung aller Kosten in Zusammenhang mit dem Geschäftszimmer bestimmt. Darüber hinaus entspricht

der zugrunde gelegte Mietkostenanteil aktuell den in der Büroarbeitsplatzpauschale für die Hamburger Verwaltung für diese Zwecke berücksichtigten Werten. Die Justizbehörde wird die Höhe der Pauschale und die Ausrichtung nach den tatsächlich anfallenden Aufwendungen evaluieren. Weil die Pauschale sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert, teilt sie die Auffassung nicht, dass dadurch falsche Sparanreize gesetzt werden.

Beim Wegegeld (Tz. 517) handelt es sich um eine von der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke unabhängige Pauschale (vgl. Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), Seite 144 Nr. 2a). Die jeder Pauschale innewohnende (theoretische) Möglichkeit von Differenzen zugunsten oder zulasten des Empfängers ist grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus wird im Rahmen der Wegstreckenentschädigung lediglich die einfache Wegstrecke anstatt sämtlicher gefahrener Kilometer berücksichtigt.

Geschäftsprüfungen Textzahlen 521 bis 524

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat strebt die Verstärkung der Prüfkapazitäten an, um die Prüfdichte zu erhöhen.

Zur Textzahl 523 ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass über die Einrichtung eines zentralen Prüfdienstes für die ordentlichen Geschäftsprüfungen hinaus aus einer Konzentration der außerordentlichen Prüfungen keine Vorteile für die Prüfdichte erwachsen, weil damit die Synergieeffekte durch die Verbindung von Dienstaufsicht und Geschäftsprüfung verloren gingen.

Die Dienstaufsichten können in Verbindung mit der ohnehin erforderlichen Überprüfung und Beobachtung des Bürobetriebs auch die außerordentlichen Prüfungen vornehmen und haben gleichzeitig die Weisungsbefugnis, um vor Ort Veränderungen durchzusetzen. Inhaltlich weichen die außerordentlichen Prüfungen von den ordentlichen Geschäftsprüfungen ab und stehen thematisch der Dienstaufsicht näher.

Weiterentwicklung des Gerichtsvollzieherwesens Textzahlen 525 bis 531

Die Überlegungen und Empfehlungen des Rechnungshofs werden berücksichtigt.

Die zuständige Behörde ist jedoch der Auffassung, dass ein wie vom Rechnungshof angeregter Wechsel des Gerichtsvollzieherwesens zum Amtszimmermodell nur im Gleichklang mit den übrigen Ländern erfolgen könnte.

Nachschau Dienstunfähigkeitsverfahren Textzahlen 532 bis 546

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Finanzbehörde wird die vom Rechnungshof angemahnte schlüssigere Aktenführung und nachvollziehbare Dokumentation künftig sicherstellen.

Die BWVI weist darauf hin, dass fürsorgerische und verfahrenstechnische Gesichtspunkte der einzelnen Personalfälle aber zu berücksichtigen sind.

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) hat dem Rechnungshof zum 31. März 2017 über den Sachstand berichtet.

Textzahl 532

Die BSB merkt an, dass die Nichtbesetzung oder verzögerte Besetzung von Planstellen im Bereich der Lehrkräfte nur bedingt zu erhöhtem Vertretungsdruck führt, da zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in der Regel auch sehr kurzfristige befristete Einstellungen zur Unterstützung vorgenommen werden.

Textzahlen 533 bis 537

Die BSB erarbeitet derzeit ergänzende Hinweise zum Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und einer angepassten Checkliste zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag, deren Fertigstellung zum 3. Quartal 2017 angestrebt wird.

Die BIS hat die Forderung des Rechnungshofs aufgegriffen und wird die Anmeldungen beim Personalärztlichen Dienst (PÄD) für die Überprüfungen der Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten zeitgerecht vornehmen.

In dem für die Justizbehörde in Textzahl 537 ausgewiesenen Fall war die dienstunfähige Person in den letzten Jahren mehrfach mehrere Monate erkrankt und anschließend wieder dienstfähig.

Textzahl 538

Die BIS hat die Beanstandungen des Rechnungshofs aufgegriffen und wird künftig auch in Fällen eines absehbaren Erreichens der Altersgrenze regelhaft die Anmeldung beim PÄD vornehmen.

Textzahl 539

Die BIS hat die Forderungen des Rechnungshofs angenommen und einen Workshop mit allen amtsinternen Verfahrensbeteiligten durchgeführt, in welchem eine Neuorganisation des Ablaufs von Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit erarbeitet wurde, sodass die Personalstelle künftig Anmeldungen beim PÄD eigeninitiativ wahrnimmt. Zentraler Bestandteil dieses neuen Verfahrens ist eine regelmäßige systemseitige Auswertung der nach VV zu

§26 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) maßgeblichen Krankheitsdaten aus PAISY, welche der Personalstelle künftig vom ZPD zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage wird die Personalstelle regelmäßig Stellungnahmen zu entsprechend erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim jeweiligen Vorgesetzten abfordern und anschließend die Erforderlichkeit einer Anmeldung zum PÄD prüfen und diese gegebenenfalls zeitnah veranlassen.

Die Umorganisation des Verfahrens wurde der Amtsleitung und der Personalratsvertretung vorgestellt.

Textzahl 540

Die BIS betont, dass die Personalstelle der Polizei im Rahmen des o.g. Workshops (Tz. 539) allen Beteiligten, aber insbesondere der Personalrats- und Schwerbehindertenvertretung, mitgeteilt hat, dass die verschiedenen Verfahren künftig konsequent parallel betrieben werden und etwaige Forderungen nach einem Aussetzen des Dienstunfähigkeitsverfahrens zugunsten der abschließenden Klärung eines anderen Verfahrens als zweckfremd zurückgewiesen werden.

Die BIS wird die Forderungen des Rechnungshofs umsetzen.

Die BSB merkt an, dass eine parallele Befassung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie des PÄD im Kontext der Fragestellung nach etwaiger Dienstunfähigkeit jedoch durch die jeweiligen ärztlichen Dienste abgelehnt wird, gerade weil diese unterschiedlichen Zwecken dienen.

Die Justizbehörde wird die Hinweise des Rechnungshofs künftig beachten.

Textzahl 541

Die BIS hat die Forderung des Rechnungshofs umgesetzt und wird den Bediensteten das unzulässige Verfahren des Eigenantrags in den Ruhestand nicht mehr anbieten.

Textzahlen 542 und 546

Die BSB erläutert, dass die Versetzung in den Ruhestand zum jeweiligen Schulhalbjahresende nicht im Hinblick auf einen „abschlagsoptimierten“ Ruhestand erfolgte. Vielmehr stehen nachvollziehbare schulorganisatorische und pädagogische Gründe im Vordergrund.

Textzahlen 543

Die zuständige Behörde wird künftig bei Rechtsunsicherheiten das Personalamt frühzeitig einbeziehen und weitere Verfahren unverzüglich vorantreiben.

Textzahl 544

Die BIS wird künftig die Verfahren zeitnah betreiben (s. auch Tzn. 539-540).

Aktenführung und Datenpflege

Textzahl 545

Die BIS hat die Kritik des Rechnungshofs zum Anlass genommen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personalakten führen, über einen entsprechenden ordnungsgemäßen Umgang – insbesondere die Beachtung der Anordnung über die Führung und Verwaltung der Personalakten der hamburgischen Beamtinnen und Beamten – belehrt. Des Weiteren hat sie alle Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter auf die erforderliche Pflege der Daten in PAISY hingewiesen.

IT-Verfahren Herakles

Textzahlen 547 bis 554

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Allgemeine Schnittstelle

Textzahl 550

Eine Abbildung des Belegdatums aus den Fachverfahren in SAP bedarf einer Weiterentwicklung der Schnittstelle und Programmänderungen bei allen Fachverfahren einschließlich Tests und Freigaben, die im Rahmen der geplanten technischen Neuausrichtung des SAP-Systems erfolgen soll.

Belegprüfung

Textzahl 551

Die vom Rechnungshof genannte Einschränkung auf 500 Vorgänge bezieht sich auf eine systemseitige Einschränkung im Archivsystem (ELDORADO). Unabhängig davon stehen den Verwaltungsbereichen und allen Prüfungsinstanzen weitergehende Auswertungsmöglichkeiten im Vorgangsbuch über die implementierte Statistikfunktion zur Verfügung, in der bis zu 30.000 Datensätze ausgelesen und gezielt sowie vollständig recherchiert werden können. Außerdem besteht bei Bedarf die Möglichkeit, den gesamten Datenbestand aus dem Vorgangsbuch auszulesen und – wie bereits mit dem Rechnungshof vereinbart – für Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

Laufzeitüberwachung

Textzahl 552

Die Finanzbehörde hat als erste Maßnahme eine manuelle Überwachung der Bearbeitungsdauer der Vorgänge innerhalb des Vorgangsbuches durchgeführt und die Behörden und Ämter sowie die Buchhaltung laufend über die jeweiligen Stände informiert. Inzwischen ist eine automatische Auswertung der ruhenden Buchungen in der Statistikfunktion des Vor-

gangsbuches implementiert und den Behörden zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus ist eine elektronische Benachrichtigungsfunktion zur Überwachung der Vorgangsbearbeitung vorgesehen.

Dokumentation

Textzahl 553

Die Versionierung der Dokumentation der Herakles-IT ist noch während der Prüfung des Rechnungshofs erfolgt. Die Testunterlagen werden – wie gefordert – von den am Test beteiligten Personen unterschrieben. Alle relevanten Unterlagen befinden sich in Kürze vollständig elektronisch auf einem Server bei Dataport. Die einschlägigen Arbeiten hierzu sind nach dem derzeitigen Planungsstand Ende des zweiten Quartals 2017 abgeschlossen.

Finanzen und Steuern

Grundstücksgeschäfte der Freien und Hansestadt Hamburg

Textzahlen 555 bis 563

Textzahl 555

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Ablieferungen an den Kernhaushalt

Textzahlen 556 bis 559

Der Senat teilt die Ansicht des Rechnungshofs nicht.

Er beabsichtigt nicht, die Ablieferungen des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) an den Haushalt durch Liquiditätshilfen oder Kassenkredite zu finanzieren. Trotz hoher Ablieferungen an den Kernhaushalt bewegt sich der Liquiditätsbestand des LIG auf Grund umfangreicher immobilienwirtschaftlicher Aktivitäten mit hohen liquiditätswirksamen Erträgen seit 2013 zum Jahresende jeweils oberhalb von 200 Mio. Euro. Mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019/2020 wird der Senat auf Grundlage der dann vorhandenen Daten weiterhin sicherstellen, dass der LIG seinen Geschäftsbetrieb einschließlich der Ablieferungen an den Kernhaushalt ohne Liquiditätshilfen oder Kassenkredite finanzieren kann.

Ankauf von Grundstücken

Textzahlen 560 bis 563

Der Senat teilt die Auffassung des Rechnungshofs zu den genannten Ankäufen „Sophienterrasse“ und „Caffamacherreihe“ nicht.

Ein Kauf von Immobilien durch den Bedarfsträger bzw. eine Zuordnung zum Verwaltungsvermögen der Fachbehörden entspricht nicht der Immobilienstrategie des Senats, die zur Verbesserung der immobilienwirtschaftlichen Effizienz eine Immobiliennutzung im

sogenannten Mieter-Vermieter-Modell vorsieht (siehe Drucksache 20/14486). Darüber hinaus wurde die Entscheidung zum Ankauf der Immobilie „Sophienterrasse“ ausdrücklich getroffen, um nach einer Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterbringung für die Dauer von 10 Jahren an diesem Standort Wohnungsbau zu ermöglichen. Auch aus Gründen der Transparenz sieht der Senat es als erforderlich an, die für eine fachbehördliche Nutzung anfallenden immobilienwirtschaftlichen Kosten vollständig in Form einer kostendeckenden Miete im Einzelplan der jeweiligen Behörde abzubilden.

Buchung der in Hamburg vereinnahmten Steuern

Textzahlen 564 bis 586

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Vorgaben und Regelwerke

Textzahlen 564 bis 567

Zurzeit führt die Finanzbehörde eine Verfahrensanalyse durch. Nach Abschluss der Analyse wird die Finanzbehörde prüfen, ob eine Dienstanweisung erforderlich ist.

Buchung von Steuereinnahmen, die ganz oder teilweise dem Bund zustehen

Textzahlen 568 bis 571

Die Finanzbehörde wird das Fachkonzept anpassen.

Ausgleichszahlungen bei Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern

Textzahlen 572 bis 575

Die Prüfung der Finanzbehörde hierzu ist noch nicht abgeschlossen, sodass keine abschließende Aussage hinsichtlich der Umsetzung konkreter Maßnahmen getroffen werden kann (Tz. 575).

Aufkommensdarstellungen auf der Grundlage der Buchführung

Textzahlen 576 bis 580

Die Untersuchung der Möglichkeiten als Teil einer umfassenden Verfahrensanalyse wird im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen.

Auskünfte zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Textzahlen 581 bis 586

Auf Initiative der Finanzbehörde wird das Thema derzeit auf Ebene der Finanzreferenten der Länder erörtert.

Überwachung steuerbegünstigter Körperschaften Textzahlen 587 bis 613

Textzahlen 588 bis 598

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Finanzbehörde hält an ihrer in Textzahl 595 dargestellten Auffassung fest. Sie ist weiterhin der Ansicht, dass sich aus dem Gesetz (§ 63 Absatz 3 Abgabenordnung (AO)) keine Verpflichtung steuerbegünstigter Körperschaften zur Aufstellung einer Mittelverwendungsrechnung ergibt (Tz. 597). Ordnungsmäßige Aufzeichnungen der Körperschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Bestimmung des § 63 Absatz 3 AO sind auch die entsprechenden Angaben in den Konten der Buchführung bei Bilanzierung oder die Eintragungen in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Projektbezogene Rücklage von Mitteln Textzahlen 599 bis 602

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Finanzbehörde hält an ihrer im Jahresbericht dargestellten Auffassung fest. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht beabsichtigt ist, die steuerliche Überwachung bezüglich der Prüfung projektbezogener Rücklagen bei größeren steuerbegünstigten Körperschaften zu vermindern.

Betriebsmittelrücklage Textzahlen 603 bis 609

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Finanzbehörde vermag sich der Auffassung des Rechnungshofs nicht anzuschließen, dass die Notwendigkeit zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage bei steuerbegünstigten Körperschaften nach Ausweitung des Zeitrahmens für die zeitnahe Mittelverwendung auf zwei Jahre überholt sei. Die der Körperschaft zufließenden Mittel können in ihrer Höhe stark schwanken oder in ihrem Zuflusszeitpunkt differieren. Entsprechend ist dann nicht sichergestellt, dass ausreichend Mittel zur Deckung der Fixkosten zur Aufrechterhaltung – oder gegebenenfalls auch Abwicklung – des Betriebes zur Verfügung stehen. Die Bildung einer diese Risiken abmildernden Rücklage erscheint daher auch nach Verlängerung der Mittelverwendungsfrist gerechtfertigt.

Außenprüfung bei steuerbegünstigten Körperschaften Textzahlen 610 bis 613

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

In Ergänzung der Textzahl 613 weist die Finanzbehörde darauf hin, dass sie den Vorschlag, den Schwellenwert für die originäre Erfassung steuerbegünstigter Körperschaften deutlich zu senken, in die zuständige Bundesarbeitsgruppe Größenklassen eingebracht hat. Dieser ist dort jedoch in der Sitzung vom 8. bis 10. November 2016 mehrheitlich abgelehnt worden. Die Erörterung mit dem in Hamburg zuständigen Finanzamt über eine intensivere Prüfung des ideellen Bereichs von steuerbegünstigten Körperschaften ist noch nicht abgeschlossen.

Kennzahlen – Behörde für Inneres und Sport Textzahlen 614 bis 633

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Dem Rechnungshof wird zum 30. April 2017 über den jeweils erreichten Sach- und Umsetzungsstand berichtet.

Rechnerische Richtigkeit Textzahlen 615 bis 616

Die zuständige Behörde wird die Empfehlung des Rechnungshofs aufgreifen, ein Verfahren zu entwickeln, das es ermöglicht, künftig mit größerer Sicherheit richtig berechnete Kennzahlen-Istwerte im Haushaltplan zu veröffentlichen.

Qualitätssicherung Textzahlen 617 bis 618

Die zuständige Behörde wird der Forderung des Rechnungshofs nachkommen und ihre Geschäftsprozesse so ausrichten, dass für die veröffentlichten Kennzahlen adäquate Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Dokumentation des Erhebungsweges Textzahlen 619 bis 620

Die zuständige Behörde wird der Forderung des Rechnungshofs nachkommen und Dokumentationen erstellen, um die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen zu gewährleisten.

Zuverlässigkeit der Information Textzahlen 621 bis 624

Die zuständige Behörde wird der Empfehlung des Rechnungshofs nachkommen und Kennzahlen eindeutig erläutern bzw. ergänzende Hinweise hierfür zu erstellen.

Einheitliche Berechnungsweise Textzahlen 625 bis 626

Die zuständige Behörde wird der Forderung des Rechnungshofs nachkommen und die Berechnung der erforderlichen Teilmengen vereinheitlichen, um einen validen Kennzahlenwert hervorzubringen und

die Ist-Werte zwischen den Dienststellen vergleichbar zu machen.

Steuerungsrelevanz Textzahlen 627 bis 631

Die zuständige Behörde wird der Empfehlung des Rechnungshofs nachkommen und das entsprechende Kennzahlenset im Einvernehmen mit der Bürgerschaft neu ausrichten.

Fortentwicklung der Kennzahlen Textzahl 632

Die zuständige Behörde wird der Empfehlung des Rechnungshofs nachkommen und das entsprechende Kennzahlenset so ausrichten, dass es den Vorgaben der Finanzbehörde entspricht und Veränderungen bei Kennzahlen nur bei begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden können.

Kennzahlen – Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Textzahlen 634 bis 646

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel sind zwischenzeitlich abgestellt worden.

Mit dem Erlass der Verfügung „Erhebung und Dokumentation der Kennzahlenwerte“ vom 13. Juni 2016 durch den Beauftragten für den Haushalt hat die BSW einen strukturierten Prozess zum Umgang mit Kennzahlen verstetigt.

Kennzahlen – Finanzbehörde – Steuerverwaltung Textzahlen 647 bis 677

Richtigkeit der Istwerte Textzahlen 647 bis 659

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Finanzbehörde wird die Qualitätssicherung verbessern.

Methodischer Ansatz der Istwertermittlung Textzahlen 660 bis 671

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Der Senat hält die bisherige Bezeichnung der für den Bereich „Außenprüfung“ gebildeten Kennzahl B_281_02_001 „Anzahl der zu prüfenden Fälle“ nicht für missverständlich, wird aber dem Vorschlag des Rechnungshofs zur Umbenennung der Kennzahl folgen.

Bezüglich der vollständigen Erfassung und richtigen Zuordnung des eingesetzten Personals (Tzn. 665 ff.) prüft die Finanzbehörde, ob die Sachgebietsleitungen als die untere Führungsebene in den Finanzämtern bei der Ermittlung des Personaleinsatzes zu berücksichtigen sind. Der bisherigen Zählweise lag die Definition zugrunde, nur Arbeitsanteile aufzunehmen, die dem im Haushalt dargestellten Produkt direkt zuzuordnen sind. Führungs- und übergreifende Tätigkeiten waren dabei bewusst nicht berücksichtigt. Die selektive Angabe war somit sachlich begründet. Hinsichtlich der Erfassung des Personaleinsatzes bei den steuerbegünstigten Körperschaften ist die Korrektur bereits erfolgt.

Textzahlen 672 bis 677

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Das Zeitziel ist derzeit noch nicht bestimmbar (Tz. 676). Mit Maßnahmen zur Verbesserung der bisherigen Kennzahlendefinitionen wurde begonnen.